

Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold
Peter Vogt



Robert Hoyer | Illustrationen | Düsseldorf

ORDNUNGSGELDFALLE:

DIE **50** HÄUFIGSTEN
IRRTÜMER
BEI DER OFFENLEGUNG
VON JAHRESABSCHLÜSSEN

PRAXISTIPPS

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	12
I. Was, Warum und für Wen? Die Publizitätspflicht	16
1. Die Publizitätspflicht gilt nur für operativ tätige Unternehmen	16
2. Die Publizitätspflicht gilt nicht für in Liquidation befindliche Unternehmen	16
3. Die Publizitätspflicht gilt nicht für Unternehmensgesellschaften (haftungsbeschränkt) – UGs	17
4. Die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses gilt nicht für die Limited	17
5. Das Bundesamt für Justiz darf keine Ordnungsgelder gegen Organe des Unternehmens festsetzen	18
6. Das Bundesamt muss den Adressaten eines Ordnungsgeldverfahrens beibehalten	18
7. Kleinstkapitalgesellschaften müssen keinen Anhang veröffentlichen	19
II. Wieviel? Die Kosten der Offenlegung	20
8. Die Hinterlegung verursacht geringere Kosten als die Offenlegung	20
9. Die Bilanz wird nur im Bundesanzeiger veröffentlicht bzw. hinterlegt	21

10. Der Bundesanzeiger ist als amtliches Publikationsorgan der Bundesrepublik Deutschland in Staatsbesitz	22
III. Wie? Die Praxis der Sanktionsverfahren	24
11. Die unvollständige Veröffentlichung eines Jahresabschlusses schließt die Sanktion wegen Nicht-Offenlegung aus	24
12. Das Bundesamt hebt Androhungen auf, sobald Unternehmen reagieren	25
13. Das Bundesamt geht gegen Offenlegungsverstöße konsequent vor	26
14. Bei fortgesetzten Verstößen setzt das Bundesamt klar gestaffelte Ordnungsgelder fest	27
15. Das Bundesamt sanktioniert auch das Fehlen eines satzungsmäßig vorgeschriebenen Aufsichtsrats	28
16. Nach erfolgter Offenlegung setzt das Bundesamt kein Ordnungsgeld mehr fest	29
17. Das Bundesamt setzt ein Ordnungsgeld nach Veröffentlichung – je nach Größe des betroffenen Unternehmens – herab	29
18. Offenlegungspflichtige Unternehmen müssen die rechtzeitige Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse beweisen	30
IV. Zur Historie: Gesetzliche Änderungen im Offenlegungsrecht	31
19. Kleine und mittlere Unternehmen wurden durch das HGB- Änderungsgesetz entlastet	31

20. Erst mit dem HGB-Änderungsgesetz wurde ein Mittel gegen unverschuldete Fristversäumnis eingeführt	33
---	----

V. Festsetzungsverjährung, Fristen, Verjährungshemmung 33

21. Das Bundesamt kann bei Fristversäumnis beliebig lange Sanktionen verhängen	33
--	----

22. Der Einspruch gegen ein angedrohtes Ordnungsgeld ist entbehrlich	34
--	----

23. Die Beschwerde hemmt die Festsetzung eines weiteren Ordnungsgeldes	35
--	----

24. Wiedereinsetzung ist nur zu beantragen, wenn die Beschwerdefrist versäumt wurde	36
---	----

25. Auf die Ablehnung einer beantragten Wiedereinsetzung muss nicht reagiert werden	36
---	----

VI. Wer zahlt was? Beitreibung von Ordnungsgeldern? 37

26. Ein Erlass ist für Ordnungsgelder nicht vorgesehen	37
--	----

27. Eine Rückzahlung gezahlter Ordnungsgelder ist gesetzlich ausgeschlossen	38
---	----

28. Das Bundesamt muss bei der Beitreibung keine Einzelfallprüfung vornehmen	39
--	----

29. Das Bundesamt stellt bei fehlgeschlagener Beitreibung einen Insolvenzantrag gegen das betreffende Unternehmen	40
---	----

30. Das Bundesamt darf Ordnungsgelder beliebig lange betreiben ...	40
--	----

31. Geschäftsführer haften persönlich für festgesetzte Ordnungsgelder	41
32. Ein Unternehmen darf erst nach Zahlung aller Ordnungsgelder liquidiert werden	42
VII. Wie ist das Verhältnis zum Bundesanzeiger?	42
33. Der Bundesanzeiger informiert die Unternehmen vorab über Publizitätsverstöße	42
34. Das Entgelt für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist nicht überprüfbar	43
35. Die Gebühr für das Unternehmensregister kann der Bundesanzeiger festlegen	44
36. Der Bundesanzeiger ist gegenüber offenlegenden Unternehmen zu nichts verpflichtet	45
37. Bei rechtzeitiger Beauftragung des Bundesanzeigers droht kein Ordnungsgeld	46
VIII. Wie ist das Verhältnis zu Steuerberatern?	48
38. Wer rechtzeitig den Steuerberater beauftragt, riskiert kein Ordnungsgeld	48
39. Unternehmen müssen für ein Verschulden ihrer Steuerberater einstehen	49
40. Ordnungsgelder sind als Betriebsausgaben abziehbar	49

41. Schadensersatzzahlungen durch Steuerberater sind nicht zu versteuern	50
--	----

IX. Was hat das Unternehmens- mit dem Transparenzregister zu tun? 50

42. Die Veröffentlichung im Unternehmensregister ersetzt die im Transparenzregister	50
---	----

43. Das Bundesamt für Justiz ist mit der Durchsetzung der Veröffentlichungen im Transparenzregister beauftragt	51
--	----

44. Die Kosten für die Transparenzregister sind mit der Jahresgebühr für das Unternehmensregister abgegolten	52
--	----

X. Und wie sind die Zahlen? Zur Statistik 53

45. Die Offenlegungsvorschriften erfreuen sich einer zunehmenden Akzeptanz	53
--	----

46. Die Ordnungsgeldverfahren treffen große wie kleine Kapitalgesellschaften gleichermaßen	53
--	----

47. Festgesetzte Ordnungsgelder werden ganz überwiegend beigetrieben	54
--	----

48. Die Bußgeldverfahren liegen mit den Ordnungsgeldverfahren gleichauf	55
---	----

49. Die Personalkosten des Bundesamts übersteigen die vereinnahmten Ordnungsgelder	56
--	----

50. Die Ordnungsgeldverfahren sind europaweit einheitlich ausgestaltet	56
--	----

Vorwort

Die Vorschriften über die Bilanzoffenlegung für Kapitalgesellschaften gehen auf EU-Richtlinien aus den 60er und 70er Jahren zurück. Die Pflicht zur Offenlegung der Jahresabschlüsse war zunächst auf große Unternehmen und Konzerne beschränkt, wurde aber nach und nach auf sämtliche Kapitalgesellschaften und darüber hinaus auf bestimmte Personengesellschaften ausgeweitet. Die Richtlinien zur Offenlegung wurden anfangs so nachgiebig in deutsches Recht umgesetzt, dass die Offenlegungsquote bei mittelständischen Unternehmen lange unter 5 % lag. Diese Praxis wurde von damaligen Bundesregierungen gebilligt, stieß aber auf Kritik der Europäischen Kommission, die mehrere Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland durchführte. Der Europäische Gerichtshof gab der EU-Kommission in mehreren Verfahren Recht. Daraufhin verschärfte Deutschland die Offenlegungspflichten ab dem Jahr 2007. Seitdem überwacht das Bundesamt für Justiz die Einhaltung der Publizitätspflichten. Die Offenlegungsquote kletterte in der Folge auf über 90 %. Der Preis dafür war allerdings hoch. Mit einer überharten Sanktionspraxis setzte die Behörde bis heute Ordnungsgelder in Höhe von insgesamt mehr als 2 Milliarden Euro gegen vorwiegend kleine mittelständische Unternehmen fest und trieb sie wenn irgend möglich auch bei. Mit seinem maßlosen Vorgehen verletzt das Bundesamt für Justiz den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit seit über 10 Jahren. Dies geschieht weitgehend ohne Proteste seitens der Verbände oder der Fachöffentlichkeit – sieht man von 'markt intern' ab.

Angesichts der eklatanten Verstöße gegen wichtige Rechtsprinzipien mag das verwundern. Allerdings haben sich 90 % der offenlegungspflichtigen Unternehmen mit der Publizität arrangiert und lassen ihre Bilanzen rechtzeitig veröffentlichen. Warum sollten sie sich auch über Sinn oder Unsinn der Sanktionspraxis weitere Gedanken machen? Würden sie jedes Produkt der deutschen Verwaltung hinterfragen, kämen sie kaum noch zum arbeiten. Und auch die beauftragten Steuerberater wissen mittlerweile, was zu tun ist, um den Offenlegungsvorschriften nachzukommen und unliebsame Sanktionsverfahren zu vermeiden. Umso dringender stellt sich die Frage, weshalb es trotz eingespielter Abläufe und horrender Sanktionsdrohungen

jedem zehnten offenlegungspflichtigen Unternehmen nicht gelingt, Sanktionsverfahren wegen Verstößen gegen die Publizitätspflicht zu entgehen.

Wer dieses Buch gelesen hat, kennt die Antworten

Die Ungereimtheiten beginnen beim Zweck der Offenlegung. Die Pflicht zur Publizität wird mit dem Gläubigerschutz begründet. Wirtschaftlich lässt sich ein effektiver Gläubigerschutz aber nicht mit Bilanzen erreichen, die älter als 12 Monate und inhaltlich lückenhaft sind. Waren- und Finanzkreditgläubiger verlassen sich nicht auf offengelegte Jahresabschlüsse, sondern sichern sich erforderlichenfalls mit weitergehenden Garantien von Unternehmen, Gesellschaftern oder Dritten ab. Zudem: Wer den Gläubigerschutz als Regelungsziel ernst nimmt, muss Ausnahmen für Fälle schaffen, in denen er nicht gefährdet ist. Dies trifft etwa auf Vorratsgesellschaften, GmbH-Mäntel oder Kapitalgesellschaften zu, die ihr operatives Geschäft eingestellt haben. Ebenfalls zu befreien wären in Liquidation oder Insolvenz befindliche Gesellschaften, die einem speziellen gläubigerschützenden Verfahren unterliegen. Nichts davon findet sich im Gesetz.

Dennoch wäre es denkbar gewesen, Augenmaß walten zu lassen. Die mit der Durchsetzung der Offenlegungspflichten befasste Behörde tat aber das Gegenteil. Die Pflichten wurden in einem Umfang aufgebläht, der jeden vernünftigen Bezug zum Regelungsziel vermissen lässt. Es ist deshalb kein Wunder, dass betroffene Unternehmen oft mit Unverständnis oder Ärger auf die „*Abzocke von oben*“ reagieren.

Kommen dann noch absurde Begründungen hinzu wie die angeblich nützliche Doppelpublizität (vgl. Irrtum 9), fehlendes Bundesinteresse an einem staatlichen Bundesanzeiger (vgl. Irrtum 10) oder die verweigerte Plausibilisierung der vom Bundesanzeiger autonom festgelegten Tarife (vgl. Irrtum 34), muss man sich über einen schleppenden Willen zur Befolgung des Publizitätsregimes nicht wundern. Zusätzliches Stirnrunzeln verursacht die Beitreibungspraxis, die von den Möglichkeiten des Erlasses und der Niederschlagung so gut wie keinen Gebrauch macht, auf der anderen Seite aber Ordnungsgelder in jährlich zweistelliger Millionenhöhe verjähren lässt (vgl. Irrtum 26).

Fehlgeschlagene Reparaturversuche

Auf die nicht nachlassende Kritik hat der deutsche Gesetzgeber mehrfach mit Reparaturversuchen reagiert. Die Reformen haben allerdings nicht zu einer Verbesserung geführt. Weder wurden die grundlegenden Mängel abgestellt noch gelang es, die Zahl und Höhe der Sanktionen maßgeblich zu verringern. Dies belegen die statistischen Zahlen (vgl. Irrtum 45). Teilweise haben die Reformversuche die Situation sogar verschlimmert, indem sie die harte Linie des Bundesamts für Justiz entgegen den offiziellen Verlautbarungen verfestigten. Inzwischen sind die Sanktionsverfahren bei Publizitätsverstößen zu einem für Laien kaum durchdringbaren Dschungel gewuchert. Die überkomplexe Rechtslage ist der Sache nicht angemessen. Eine Evaluation der Publizitätspflichten ist daher überfällig. Bislang verweigert sich die Bundesregierung diesem Anliegen aber hartnäckig.

Nachfolgend schildern wir Ihnen die wichtigsten Problemfelder, auf die Sie bei Publizitätsverstößen als Unternehmensverantwortlicher oder Berater treffen können, und korrigieren dabei die häufigsten falschen Annahmen, mit denen wir in der Praxis immer wieder konfrontiert werden.

werden kann dieser Sachverhalt, falls er nicht schriftlich dokumentiert ist, durch eine eidesstattliche Versicherung des Beauftragten.

39. Unternehmen müssen für ein Verschulden ihrer Steuerberater einstehen

FALSCH! Das Bundesamt für Justiz vertritt zwar diese Auffassung, es beruft sich darauf, von Gesetzes wegen sei das Verschulden eines Vertreters der vertretenen Person zuzurechnen. Diese Vorschrift ist aber verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass nicht jedes Fremdverschulden zuzurechnen ist, sondern regelmäßig nur Organverschulden. Ein Unternehmen, das seinen Steuerberater mit der Offenlegung des Jahresabschlusses beauftragt hat, haftet daher nicht, falls einem Angestellten der Steuerkanzlei bei der Veröffentlichung ein einmaliger Fehler unterlaufen ist.

'mi'-Tipp: Die Rechtsprechung ist diesbezüglich uneinheitlich. Betroffene Unternehmen sollten sich auf die Entscheidung des Landgerichts Bonn vom 26.4.2017 berufen (LG Bonn, Az. 11 T 18/17).

40. Ordnungsgelder sind als Betriebsausgaben abziehbar

FALSCH! Ordnungsgelder sind grundsätzlich nach § 4 Abs. 5 Satz 8 EStG nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

Anders kann es liegen, falls ein Ordnungsgeld gegen einen Geschäftsführer wegen nicht rechtzeitiger Veröffentlichung des Jahresabschlusses verhängt wurde, und das betroffene Unternehmen für die Zahlung einspringt. Die Kostenübernahme führt dann allerdings regelmäßig zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn.

Die Pflicht zur Offenlegung von Jahresabschlüssen ist alles andere als neu. Schon seit über 20 Jahren müssen über 1 Million mittelständische Unternehmen in Deutschland sie befolgen. Eine ausreichende Zeitspanne, um sich darauf einzustellen? Weit gefehlt! Ansonsten würden nicht jährliche Sanktionen im konstant sechsstelligen Bereich verhängt. Auch hätte das Gesamtsanktionsvolumen bis heute keinen Milliardenbetrag erreicht, geschweige denn überstiegen. Wie es zu den exzessiven Sanktionen kommen konnte, erläutern die Autoren anhand der 50 häufigsten Irrtümer, denen sie seit Verschärfung der Offenlegungsvorschriften im Jahr 2008 begegnet sind. Die Lektüre verdeutlicht, dass Verstöße gegen Offenlegungspflichten, früher als lässliche Sünde angesehen, mittlerweile zur existenziellen Gefahr besonders für kleine Unternehmen, Ausgründungen und Start-ups geworden sind.

Das Buch gibt Hilfestellung für Verantwortliche und Entscheider mittelständischer Unternehmen sowie deren Steuer- und Rechtsberater, die den Tücken und Fallen des Offenlegungsrechts entgehen oder geeignete Rechtsmittel einlegen bzw. ausschöpfen wollen. Darüber hinaus richtet es sich an alle mittelstandspolitisch Interessierten, einschließlich der Entscheider in Parlament, Justiz und Verwaltung. Denn wenn das in Deutschland heute geltende Offenlegungsrecht einen Zweck erfüllt, dann am ehesten den, als mahndendes Beispiel dafür zu dienen, wie man es nicht machen sollte: Ein zwischen Wegsehen und Übererfüllung schaukelnder Politikstil; unklare Regelungsziele; missverständliche Gesetze; eine maßlose Verwaltungsbehörde; eine zuständigkeitskonzentrierte und dadurch fehleranfällige Justiz; mehrere kopflose gesetzgeberische Reparaturversuche und nicht zuletzt das Fehlen jeglicher Evaluation.

ISBN: 978-3-946853-03-9

EUR 12,95